



# Strukturfonds



Stand Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Ansiedlungsförderung - Fördergegenstand und Ziel	3
§ 2 Feststellung Gebiet mit besonderem Versorgungsbedarf (Fördergebiete)	3
§ 3 Feststellung prozentuale Höhe der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Finanzierung des Strukturfonds	4
§ 4 Verfahren	4
§ 5 Förderung Niederlassung	5
§ 6 Förderung von Praxen mit angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten i.S.v. § 95 Abs. 9 SGB V	6
§ 7 Härtefallregelung	7
§ 8 Inkrafttreten	7

## **Förderrichtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V (Strukturfonds)**

### **Präambel**

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen (KZVH) hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Hessen einen Strukturfonds gebildet.

Gemäß § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V kann für diesen Fonds bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen sowie durch einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Hessen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds soll eine langfristige Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung vor allem in ländlichen oder strukturschwachen Regionen sichergestellt werden. Die KZVH erstellt jährlich einen Bericht über die Verwendung, der im Internet veröffentlicht wird.

In der vorliegenden Richtlinie sind die Grundsätze zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds bzw. der sich daraus ergebenden Maßnahmen zusammengestellt.

### **§ 1**

#### **Ansiedlungsförderung – Fördergegenstand und Ziel**

Nach dieser Richtlinie können die Gründung oder Übernahme einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) auch in Teilen gefördert werden. Darüber hinaus ist die Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten förderfähig.

### **§ 2**

#### **Feststellung von Gebieten mit besonderem Versorgungsbedarf (Fördergebiete)**

1. Die Richtlinie knüpft bei der Auswahl der Planungsbereiche als Fördergebiete grundsätzlich an den zuletzt beschlossenen Bedarfsplan an und bezieht zur Feststellung die Versorgungssituation des kommenden Förderhalbjahres die bedarfsplanungsrelevante Entwicklung des laufenden Jahres ein.

Zur Feststellung der Fördergebiete können neben der Altersstruktur der Zahnärztinnen und Zahnärzte weitere Faktoren wie z.B. Bevölkerungsentwicklungsprognosen einbezogen werden.

2. Innerhalb der Planungsbereiche wird hinsichtlich der Förderungssumme wie folgt differenziert:

Niederlassungen oder Anstellungen in Gemeinden/Stadtteilen, deren Versorgungsstruktur

- als „besonders förderfähig“ anzusehen ist,
- als „förderfähig“ anzusehen ist.

3. Der Vorstand der KZVH weist zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung Fördergebiete nach Abs. 2 aus. Diese werden halbjährlich, also vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgelegt.

Die jeweiligen Fördergebiete werden zeitnah auf den Internetseiten der KZVH veröffentlicht.

## § 3

### **Feststellung prozentuale Höhe der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Finanzierung des Strukturfonds**

1. Gemäß § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V kann bis zu 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Verfügung gestellt werden. Es obliegt dem Vorstand der KZVH die prozentuale Höhe pro Jahr bis zu dieser Obergrenze festzulegen. Dabei soll jeweils die Entwicklung der aktuellen und perspektivischen Versorgungssituation und die Inanspruchnahme der Fördermittel des Strukturfonds berücksichtigt werden. Die Festlegung erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der Fördergebiete für das kommende Förderjahr.
2. Desweiteren kann der Vorstand der KZVH die Finanzmittel des Strukturfonds pro Quartal aufteilen, wenn dies für eine sachgerechte Verteilung erforderlich scheint. Falls eine solche Festlegung erfolgt, sind vom Vorstand weitere Regelung bzgl. des erforderlichen Verwaltungsverfahrens zu erlassen. Es gilt Abs. 1 Satz 4.

## § 4

### **Verfahren**

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars der KZVH für ein konkretes Zulassungs- bzw. Genehmigungsvorhaben zu stellen. Mit diesem ist zeitnah ein entsprechender Zulassungs- bzw. Genehmigungsantrag für den zeitlich nächsten Termin des Zulassungsausschusses einzureichen.

Fristbeginn für die Abgabe des Antrags auf Förderung ist der erste Donnerstag des letzten Quartalsmonats. Fristende ist 30 Tage nach der Sitzung des Zulassungsausschusses, in dem über den jeweiligen Zulassungs- bzw. Genehmigungsantrag entschieden wurde.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen entsprechenden Förderbescheid.

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf deren Höhe haben können, der KZVH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erfüllt der Förderungsempfänger mehrere förderungsfähige Tatbestände (siehe §§ 5 und 6), so ist die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander grundsätzlich möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung, insbesondere bei Ausschöpfung der finanziellen Mittel des Strukturfonds, besteht nicht.

Eine eventuelle Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger.

### § 5

#### Förderung Niederlassung

1. Die Förderung von Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten bei Neugründung oder Übernahme einer Praxis erfolgt einmalig mit einem Betrag in Höhe von 90.000.- € („besonders förderfähig“) bzw. 48.000.- € („förderfähig“) je Person im Fördergebiet bei einem vollen Versorgungsauftrag. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Vertragszahnärztin bzw. der Vertragszahnarzt bereits im Fördergebiet niedergelassen ist bzw. innerhalb der letzten zwei Jahre niedergelassen war. Erfolgt die Zulassung mit einem halben Versorgungsauftrag, wird eine Förderung unter der gleichen Voraussetzung mit einem einmaligen Betrag in Höhe von 45.000.- € („besonders förderfähig“) bzw. 24.000.- € („förderfähig“) gewährt. Eine Förderung wird trotz bestehender Zulassung im Fördergebiet jedoch auch dann bewilligt, wenn ein zusätzlicher halber Versorgungsauftrag übernommen wird. Bzgl. der Höhe der jeweiligen Fördersumme gilt § 2 Abs. 2.
2. Der Förderbetrag wird dem Honorarkonto nach Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit gutgeschrieben. Hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes gelten die Vorgaben des Förderbescheides. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
3. Die Förderung ist auch möglich, wenn ein Wechsel vom Anstellungsstatus gemäß § 95 Abs. 9 SGB V in den Praxisinhaberstatus (Zulassung) durchgeführt wird und zum Zeitpunkt des Statuswechsels eine Ausweisung als Fördergebiet gegeben ist.
4. Die Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte müssen nach Tätigkeitsbeginn fünf Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen.

Geben sie ihre Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

5. Eine Förderung von Zulassungen, die vor dem 1. Januar 2023 vom Zulassungsausschuss beschlossen wurden, ist ausgeschlossen.

### § 6

#### **Förderung von Praxen mit angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten i.S.v. § 95 Abs.9 SGB V**

1. Die KZVH fördert die Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten gemäß § 95 Abs. 9 SGB V, die im Fördergebiet tätig werden bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren. Es gilt § 2 Abs. 2. Die Höhe der Förderung richtet sich zudem nach dem wöchentlichen genehmigten Tätigkeitsumfang:
  - Ganztags (über 30 Stunden) 1.000,- € („besonders förderfähig“) bzw. 550,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung,
  - halbtags (10 bis 30 Stunden) 500,- € („besonders förderfähig“) bzw. 275,- € („förderfähig“) pro Monat/Anstellung.
2. Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Anstellungsvertrages und der ersten Gehaltsabrechnung. Die Auszahlung der Fördersummen wird gemäß den Vorgaben des Förderbescheids dem Honorarkonto gutgeschrieben.
3. Die angestellte Zahnärztin/der angestellte Zahnarzt müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Wird das Angestelltenverhältnis innerhalb dieses Zeitraumes vorzeitig beendet, kann im zeitlichen Zusammenhang eine weitere Anstellung einer anderen angestellten Zahnärztin oder eines anderen angestellten Zahnarztes unter den gleichen Voraussetzungen gefördert werden - unabhängig von der jeweiligen Ausweisung der Fördergebiete - allerdings nur bis zu fünf Jahren nach Beginn der ersten Anstellung.
4. Wird eine bisher zugelassene Vertragszahnärztin oder zugelassener Vertragszahnarzt im gleichen Fördergebiet bei einer Vertragszahnärztin oder einem Vertragszahnarzt / BAG / MVZ angestellt, ist diese Anstellung nicht förderungsfähig. Gleiches gilt für die Anstellung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes, die oder der im Fördergebiet bereits anderweitig eine Tätigkeit als angestellte Zahnärztin oder angestellter Zahnarzt, ausübt oder ausgeübt hat. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass für die angestellte Zahnärztin oder den angestellten Zahnarzt bereits in einer anderen Praxis eine Förderung gemäß dieser Richtlinie genehmigt wurde. Die Gesamtförderung endet in diesen Fällen ebenso fünf Jahre nach Beginn der ersten Anstellung.

5. Erhöht sich der Beschäftigungsumfang einer förderfähigen Anstellung um den jeweiligen Beschäftigungsumfang nach Ziffer 1, kann für den erhöhten Beschäftigungsumfang eine entsprechende Förderung geltend gemacht werden, wenn die Praxis weiterhin in einem Fördergebiet liegt.
6. Die Förderung wird grundsätzlich nur für volle Kalendermonate gewährt. Eine Förderung von Anstellungsgenehmigungen, die vor dem 1. Januar 2023 vom Zulassungsausschuss beschlossen wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Härtefallregelung**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KZVH in besonders gelagerten Einzelfällen hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vertreterversammlung der KZVH hat in ihrer Sitzung am 24.06.2022 die Förderrichtlinie Strukturfonds beschlossen, diese tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.